

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 31

06. Juni 2021

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal

Abstimmung im schriftlichen Verfahren Jugendhilfeausschuss 27.05.2021 – hier: Ergebnisfeststellung der Abstimmung des zu fassenden Beschlusses	127
Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 66 Altmark zur Bundestagswahl am 26. September 2021 – Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	127
Allgemeinverfügung Waldbesetzung Losse	129

2. Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Jarchau am 14.06.2021	133
Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Möringen am 14.06.2021	133
Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Heeren am 15.06.2021	133
Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Nahrstedt am 15.06.2021	133
Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Uchtspringe am 15.06.2021	133
Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Wittenmoor am 15.06.2021	134
Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Borstel am 16.06.2021	134
Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Dahlen am 16.06.2021	134
Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Staffelde am 16.06.2021	134
Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Uenglingen am 16.06.2021	135
Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Vinzelberg am 16.06.2021	135
Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Volgfelde am 16.06.2021	135
Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Wahrburg am 16.06.2021	135
Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Buchholz am 17.06.2021	135
Bekanntmachung der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Groß Schwechten am 17.06.2021	136

3. Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung eines Beschlusses im schriftlichen Verfahren	136
---	-----

4. Unterhaltungsverband „Sege/Aland“

Bekanntmachung der jährlich notwendigen Krautungsarbeiten in den Gewässern 2. Ordnung	136
---	-----

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 56 a Absatz 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 21 Abs. 6 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Stendal ist es möglich, über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens abzustimmen, soweit sich zwei Drittel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

Von 10 stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses haben

– 10 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sich mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt,

Die gesetzlich notwendige Mehrheit von zwei Dritteln war damit erreicht. Das schriftliche Verfahren konnte erfolgen und wurde eingeleitet.

Nach Auszählung der Abstimmungsbögen des zu fassenden Beschlusses im Rahmen dieses schriftlichen Verfahrens ergab sich das in der Anlage liegende Ergebnis.

Stendal, 04.05.2021

Patrick Puhlmann
Landrat



Siegel

Anlage 1

Abstimmung im schriftlichen Verfahren Jugendhilfeausschuss 27.05.2021 – hier: Ergebnisfeststellung der Abstimmung des zu fassenden Beschlusses

356/2021 – Bundesprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschüler – Änderung des Beschlusses zur DS 351/2021

10 gültig abgegebene Stimmen

Zustimmung zum schriftlichen Verfahren:	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltungen:	0

Abstimmung:	Ja:	10
	Nein:	0
	Enthaltungen:	0

Ergebnisse festgestellt am: 28.05.2021

Durch den Ausschussvorsitzenden Herr Günter Rettig (Unterschrift):

Landkreis Stendal

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 66 Altmark

Hansestadt Stendal, den 28.5.2021

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 66 Altmark Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.9.2021 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Abschnitt I Aufforderung

Am Sonntag, dem 26.9.2021, findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt (Anordnung des Bundespräsidenten vom 8.12.2020, BGBl. I S. 2769).

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328, 1329), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26.9.2021 auf. Die Kreiswahlvorschläge mit den vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden, sodass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können.

Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 66 Altmark, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal spätestens am 19.7.2021 bis 18 Uhr schriftlich einzureichen (§ 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2020 (BGBl. I S. 2395)). Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 26 Abs. 1 BWG).

Die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters ist unter den Telefonnummern 03931-607571, -607572 und -607573 oder unter der Telefax-Nummer 03931 607577 sowie unter der E-Mail-Adresse wahlen@landkreis-stendal.de zu erreichen.

Landeslisten sind bei der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt spätestens am 19.7.2021 (69. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr schriftlich einzureichen (§ 19 BWG). Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 28 Abs. 1 BWG).

Die Dienststelle der Landeswahlleiterin ist: Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg. Die Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin ist zu erreichen unter den Telefonnummern 0391 567-5183, -5310 und -5365, der Telefax-Nummer 0391 567 5575, der E-Mail-Adresse lwl@mi.sachsen-anhalt.de.

Abschnitt II Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeigen

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BWG als Partei Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie am 21.6.2021 (97. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteidaten für die Bundestagswahl festgestellt hat. Die Postanschrift der Dienststelle des Bundeswahlleiters ist: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden.

Die Beteiligungsanzeige muss den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 BWG entsprechen. Sie muss den Namen und, falls vorhanden, die Kurzbezeichnung, unter welchem sich die Partei an der Wahl beteiligen will, enthalten. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Weiterhin sollen Nachweise über die Parteidaten nach § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG beim Bundeswahlleiter einzureichen ist, unabhängig davon, ob eine Partei Unterlagen nach § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt hat.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 9.7.2021 (79. Tag vor der Wahl) für alle Wahlgänge verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die nach § 18 Abs. 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Bundestagswahl als Parteien anzuerkennen sind.

Abschnitt III Kreiswahlvorschläge

1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 18, 20 BWG und § 34 BWO)

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Einzelbewerbern (Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten) eingereicht werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 der BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 BWG).

2. Bewerber (§§ 15, 20 und 21 BWG)

In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG) und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Eine Mehrfachkandidatur ist ausgeschlossen.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 BWG). Dies kann auch durch Vertreter geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Wahl eines Bewerbers gewählt (besondere Vertreterversammlung) oder nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt worden sind (allgemeine Vertreterversammlung).

3. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge (§ 20 BWG, § 34 BWO)

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation hat, ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt, die von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Andere Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen gemäß § 20 Abs. 3 BWG ebenfalls von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und

handschriftlich unterzeichnet sein. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 der BWO) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

4. Unterstützungsunterschriften (§ 20 Abs. 2 und 3 BWG, § 34 Abs. 4 BWO)

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein (vergleiche Nr. 3), so sind die Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Ferner sind bei Parteien deren Name und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben. Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist ein Kennwort anzuführen.

Parteien haben bei der Anforderung der Formblätter gegenüber dem Kreiswahlleiter zu bestätigen, dass der Bewerber bereits in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG aufgestellt worden ist. Dies kann durch Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Anlage 17 der BWO) oder auch formlos erfolgen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf jedoch nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Bundeswahlausschuss die Feststellung nach § 18 Abs. 4 BWG (Anerkennung als Partei) erst getroffen haben muss.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (§ 34 Abs. 5 BWO)

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen und dem Kreiswahlleiter vorzulegen. In jedem Fall sind einzureichen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 der BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 der BWO). Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.
- die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen für jeden Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 14 der BWO); gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 der BWO).

Zusätzlich sind bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einzureichen:

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 17 der BWO); im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung und eine Versicherung an Eides statt nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG (Anlage 18 der BWO),
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 der BWO).

6. Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen (§ 23 BWG)

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

7. Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 24 BWG)

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 19.7.2021 (69. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, kann ein eingereichter Kreiswahlvorschlag jederzeit und aus jedem Grund durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden.

Eine Bewerberauswechselung ist jedoch ebenso wie eine Änderung der Bewerberreihenfolge grundsätzlich nur mit einem neuen Aufstellungsverfahren der Bewerber zulässig. Danach müssen Parteien, für die § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BWG gilt, ein neues Aufstellungsverfahren gemäß § 21 BWG durchführen. Parteien, für die § 18 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BWG gilt, haben neben dem neuen Aufstellungsverfahren zusätzlich neue Unterstützungsunter-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 06. Juni 2021, Nr. 23

schriften nach § 20 Abs. 2 BWG beizubringen (mindestens 200 für Kreiswahlvorschläge). Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) ist eine Bewerberauswechselung allein durch die Sammlung neuer Unterstützungsunterschriften möglich.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (19.7.2021, 18 Uhr) können Kreiswahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der jeweiligen Vertrauensperson und derstellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Bewerberaufstellungsvorfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge am 30.7.2021 (58. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen.

8. Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG)

Der Kreiswahlleiter hat die bei ihm eingereichten Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei seiner Prüfung Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlags und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (19.7.2021, 18 Uhr) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:

- die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- die nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteidignität abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (vergleiche Punkt 9) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

9. Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG, §§ 36 bis 38 BWO)

Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 30.7.2021 (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses ein. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Kreiswahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht wurden oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der nach § 30 Abs. 3 Satz 3 und 4 BWG und durch Mitteilung der Landeswahlleiterin nach § 43 Abs. 2 der BWO maßgebenden Reihenfolge und macht sie öffentlich bekannt.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung (bis zum 2.8.2021) Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Vorsitzende des Landeswahlausschusses, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg) eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter erfolgen. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 5.8.2021 (52. Tag vor der Wahl) vom Landeswahlausschuss getroffen werden.

Abschnitt IV Schriftform (54 BWG)

Die für die Einreichung der Beteiligungsanzeige nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BWG sowie der Landeslisten und Kreiswahlvorschläge nach § 19 BWG vorgegebenen Fristen sind nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und die Beteiligungsanzeige beim Bundeswahlleiter, die Landeslisten bei der Landeswahlleiterin und die Kreiswahlvorschläge im Original vorliegen; eine Übermittlung an den Bundeswahlleiter, die Landeswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter auf elektronischem Weg (z. B. durch E-Mail) reicht deshalb nicht aus.

Abschnitt V Vordrucke für die Aufstellung der Wahlvorschläge (§ 88 Abs. 1 und 5 BWO)

Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Kreiswahlvorschläge werden vom Kreiswahlleiter zur Verfügung gestellt. Die Vordrucke können auch in elektronischer Form als beschreibbare PDF-Dateien bereitgestellt werden.

Abschnitt VI Gesetzliche Grundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl gelten das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung sowie – befristet bis zum 31.12.2021 – die COVID-19-Wahlbeverbauungsvorordnung vom 28.1.2021 (BGBI. I S. 115).

Auf die jeweils für Sachsen-Anhalt geltende Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 wird hingewiesen.



Bastian Sieler
Kreiswahlleiter



Siegel

Landkreis Stendal Der Landrat



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Bauordnungsamt

Auskunft erteilt: Herr Michaelis

Dienstsitz:
Arnimer Straße 1-4
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 120

Tel.: +49 3931607360
Fax: +49 3931213060
[E-Mail: bauamt@landkreis-stendal.de](mailto:bauamt@landkreis-stendal.de)

Allgemeinverfügung

- Sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung baulicher Anlagen in Gestalt von Baumhäusern, begehbarer Plattformen im Ast- und Kronenbereich mehrerer Bäume, Tripods, Zelte u.Ä., im Wald auf dem Grundstück der Gemarkung Losse, Flur 2, Flurstück 33 sind ab sofort einzustellen.
- Für die unter Ziffer 1 beschriebenen baulichen Anlagen wird ab sofort die Nutzung untersagt. Die baulichen Anlagen sind zu räumen.
- Die unter Ziffer 1 beschriebenen baulichen Anlagen sowie alle Ablagerungen von Baumaterialien sind binnen 3 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verfügung vollständig zu beseitigen.
- Es wird untersagt, innerhalb des blau umrahmten und schraffierten Geltungsbereiches der Karte, die Anlage der Allgemeinverfügung ist und die Grundstücke der Gemarkung Drüsedau, Flur 2 Flurstücke 31, 35, 87/23, 89/28, 90/29, 94/32, 95/32, der Gemarkung Losse, Flur 2 Flurstücke 26, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 37/23, 38/23, 48/20 der Gemarkung Seehausen, Flur 1 Flurstück 12 der Gemarkung Seehausen, Flur 2 Flurstücke 4/1, 213, 215, 216, 302/217 der Gemarkung Seehausen, Flur 12 Flurstücke 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 127/1, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 139, 207/1, 207/4, 292, 10289, 10290 enthält, weitere bauliche Anlagen in Gestalt von Baumhäusern, Tripods, Plattformen, Zelten u.a. zu errichten.
- Für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 bis 4 wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VWGO* die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.
- Hinsichtlich der Nutzungsuntersagung nach Ziffer 2 wird unmittelbarer Zwang angedroht. Dies bedeutet, dass die Nutzer aus dem Besitz gesetzt werden.
- Für den Fall der Nichtbefolgung von Ziffer 3 dieser Verfügung innerhalb der dort gesetzten Frist wird die Ersatzvornahme angedroht.
- Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 18.6.2021 als bekannt gegeben und tritt damit gleichzeitig in Kraft.

Begründung

I. Sachverhalt

Das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Seehausen informierte die untere Forstbehörde des Landkreises Stendal am 27.04.2021 über den Beginn einer Waldbesetzung am 26.04.2021. Hintergrund der Waldbesetzung ist der Widerstand gegen den Bau der Bundesautobahn A 14 in diesem Bereich.

Im Rahmen der am 06.05.2021 sowie am 10.05.2021 durchgeföhrten Ortsbesichtigungen hat das Bauordnungamt des Landkreises Stendal festgestellt, dass auf dem in Ziffer 1 genannten Grundstück an mehreren Bäumen bauliche Anlagen, wie begehbarer Plattformen ohne Planen und Baumhäuser/baumhausähnliche Konstruktionen überwiegend aus Holz unter Verwendung von Seilen sowie diverser anderer Materialien angebracht wurden. Die Baumhäuser sind mit Planen als Witterungsschutz und Umwehrungen versehen. Nach dem Eindruck der Begehung werden diese von Personen als Aufenthalts- und Schlafplatz genutzt. Die baulichen Anlagen befinden sich in einer Höhe von etwa 6-8 Metern und sind unter Ausnutzung der vorhandenen Baumstruktur mit dem Erdboden verbunden.

Am 06.05.2021 waren 3 Baumhäuser erkennbar fertiggestellt und es befanden sich etwa 9 Personen vor Ort, am 10.05.2021 waren es bereits 7 Baumhäuser und ca. 25-30 Personen. Vorgefunden wurden auch einzelne Zelte am Waldboden und auf mehreren kleinen Flächen wurden Baumaterialien für die Errichtung weiterer baulicher Anlagen gelagert.

Am 06.05.2021 wurden die Waldbesetzer durch den Amtsleiter des Bauordnungamtes mündlich mittels Megafon über die Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Insbesondere wurde erläutert, dass die dort errichteten baulichen Anlagen u.a. gegen geltendes Baurecht verstößen und nicht genehmigungsfähig sind. Es wurde deshalb mündlich mittels Megafon die Einstellung sämtlicher Bauarbeiten gegenüber dem anwesenden Personenkreis angeordnet, die Nutzung der baulichen Anlagen untersagt sowie ein Rückbau innerhalb von 5 Tagen gefordert.

Bei der zuletzt durchgeföhrten Vorortbesichtigung am 19.05.2021 wurden 9 Baumhäuser gesichtet und es waren etwa 45 Waldbesetzer präsent. Zwischenzeitlich ist auch die Nutzung von zuführenden Waldwegen durch das Anlegen von Sperren und Gräben eingeschränkt worden. Es ist eine behelfsmäßige Infrastruktur wie Kochstelle, Wasserfass und Trockentoilette geschaffen worden.

II. Rechtliche Würdigung

1. Die Zuständigkeit des Landkreises Stendal als untere Bauaufsichtsbehörde zum Erlass dieser Verfügung ergibt sich aus § 56 (1) Nr.1; Satz 2 BauO LSA*. Die baulichen Anlagen unterfallen nicht dem Schutz des Art.8 GG*, wenn sie für die beabsichtigte Meinungskundgabe nicht funktional oder symbolisch notwendig sind. Sie dienen vielmehr in erster Linie als Ondach ihrer Bewohner (vgl. VG Aachen, Urteil vom 21.05.2015 - 5K1344/13-juris, Leitsatz und Rn 61).
2. Verfahrensrechtlich ist ein Einschreiten im Wege einer Allgemeinverfügung gem. § 1 Abs. 1VwVfG LSA* i.V.m. § 35 Satz 2 VwVfG * geboten, da die Erbauer und Nutzer der baulichen Anlagen dem Bauordnungamt nicht bekannt sind. Die Personen, die bei den Ortsbesichtigungen im Wald angetroffen wurden, waren bemüht, ihre Identität nicht preiszugeben. Zudem ist davon auszugehen, dass der vor Ort anwesende Personenkreis einem ständigen Wechsel unterliegt. Diese Allgemeinverfügung richtet sich deshalb an die Erbauer und Nutzer der baulichen Anlagen bzw. Personen, die die Nutzung dieser Anlagen oder die Errichtung neuer baulicher Anlagen in dem unter Ziffer 1 beschriebenen Bereich beabsichtigen. Es handelt sich insoweit um einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmbaren Personenkreis im Sinne von § 35 Satz 2 1. Alt. VwVfG *. Die Adressaten können nur in dieser Form Kenntnis von der Allgemeinverfügung erhalten.
3. Die errichteten baulichen Anlagen erfüllen die Einstufungskriterien des § 2 (1) BauO LSA* und sind somit bauliche Anlagen. Danach sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bäumen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Für die Baumhäuser ergibt sich die Verbindung zum Erdboden mittelbar durch den das Haus tragenden Baum. Eine solche Verbindung über Drittobjekte genügt zur Annahme einer Verbindung mit dem Erdboden. (Vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 31. Mai 2001 - 2 Bf 323/98 - juris Rn 31; VG München, Beschluss vom 19. April 2004 - M 8 S 04.1983 - juris Rn 26). Im Übrigen ergibt sich der Charakter der baulichen Anlage auch daraus, dass ein Baumhaus nach seinem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Dieses Merkmal ist für eine bauliche Anlage im obigen Sinne kennzeichnend und maßgeblich. Darüber hinaus spricht die Gebäudeähnlichkeit der Baumhäuser für die Annahme einer baulichen Anlage. Diese Annahme wird durch die seit längerer Zeit praktizierte Nutzung der Baumhäuser zum Wohnen und Aufenthalt gestützt.
- Die Errichtung und Nutzung der baulichen Anlagen verstößt gegen öffentliches Baurecht.
4. Die Errichtung baulicher Anlagen bedürfen nach § 58(1) BauO LSA* der Baugenehmigung. Es wurden für die errichteten Plattformen, Baumhäuser, Tripods beim Bauordnungamt des Landkreises Stendal keine Baugenehmigungen beantragt. Somit sind die errichteten baulichen Anlagen formell illegal. Eine Verfahrensfreistellung nach § 60 BauO LSA* ist für die bereits errichteten Zelte, Baumhäuser, Plattformen und ähnliche Konstruktion nicht vorgesehen.
5. Die errichteten baulichen Anlagen sind auch materiell baurechtswidrig, da sie gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößen, wozu nicht nur baurechtliche Vorschriften, sondern alle Normen des öffentlichen Rechts gehören.

Gem. § 3 BauO LSA* sind bauliche Anlagen sowie andere Anlagen so anzurufen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

- a) Die festgestellten baulichen Anlagen werden von den dort handelnden Personen als Aufenthaltsräume genutzt.
Es handelt sich hierbei jedoch nicht um Wohnungen im Sinne der Bauordnung, da weder die Anforderungen an Aufenthaltsräume gem. § 46 BauO LSA* noch die Anforderungen an Wohnungen gem. § 48 BauO LSA* erfüllt sind.

Die baulichen Anlagen verstößen gegen die brandschutzrechtlichen Vorschriften des § 14(1) BauO LSA*. Danach müssen bauliche Anlagen unter Berücksichtigung u.a. der Brennbarkeit der Baustoffe so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Brandgefahr ist bereits erheblich, da die von der Räumungsverfügung betroffenen Baumhäuser/Plattformen aus leicht brennbaren Baustoffen wie unter anderem unbehandelten Holzprodukten und Kunststoffplanen bestehen. Zusätzlich wird die Brandgefahr durch die unmittelbare Nähe zu den sie stützenden bzw. tragenden Bäumen noch potenziert. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass bei einem jederzeit möglichen Brandfall die Tragkonstruktion ihre Tragfähigkeit verlieren würde und das Feuer sich schnell auf das Baumhaus sowie den oder die Bäume in der Umgebung ausbreiten würde.

Durch die Lage der baulichen Anlagen im dichten Waldgebiet ist außerdem nicht gewährleistet, dass Rettungsgeräte der Feuerwehr die Baumhäuser/Plattformen - wenn überhaupt - ausreichend schnell erreichen können, um die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten durchzuführen. Diese Problematik wird verstärkt durch die jüngst vorgenommene Errichtung von Barrikaden (Gräben, Baumschranken, Strauchwerk u.ä.) im Bereich der Waldwege. Die Feuerwehren der Gemeinde Altmärkische Höhe und der im Brandfall hilfeleistenden Feuerwehren der Hansestadt Seehausen sowie der Verbandsgemeinde können die verbarrikadierten Wege nicht ungehindert nutzen und eine zügige Brandbekämpfung durchführen.

Angesichts der anstehenden Sommermonate und der damit einhergehenden sommerlichen Temperaturen ist von einer zunehmenden Waldbrandgefahr auszugehen. Diese würde durch den ständigen Aufenthalt von unbekannten, häufig wechselnden Personen und der Errichtung baulicher Anlagen in diesem Bereich erhöht werden. Es ist davon auszugehen, dass bei einem Brandfall in einem Baumhaus in dieser Höhe die Tragkonstruktion innerhalb kürzester Zeit durch das Feuer ihre Tragfähigkeit verlieren würde. Hinzu kommt, dass es eine schnelle und massive Ausbreitung des Feuers im Baumhaus geben würde und das Risiko eines Übergreifens des Feuers auf benachbarte Bäume sowie diverse Vegetationen im Umfeld und damit auch auf das Waldgebiet insgesamt bestünde. Insofern würde eine nicht mehr beherrschbare Lage entstehen und nicht nur das Leben und die Gesundheit der Waldbesetzer selbst, sondern auch Dritter gefährdet, insbesondere Einsatzkräfte von Rettungsdienst, Feuerwehr und Polizei.

Die baulichen Anlagen verstößen gegen § 12 BauO LSA*. Danach muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren Teilen sowie für sich alleine standsicher sein. Bereits die ungeklärte Standsicherheit einer baulichen Anlage ist mit § 12 Abs. 1 BauO LSA* nicht zu vereinbaren.

Schon Bedenken in Bezug auf die Standsicherheit einer ungenehmigten baulichen Anlage rechtfertigen die sofortige Vollziehung einer Abbruchverfügung - und damit erst recht einer Räumungs- und Nutzungsuntersagungsverfügung -, soweit dies zur Abwendung der Gefahren, die sich aus der zweifelhaften Standsicherheit ergeben können, notwendig ist.

- b) Weiterhin verstößen die Anlagen gegen Bauplanungsrecht.

Sämtliche im Waldgebiet in der Nähe der Ortslage Losse inzwischen errichteten baulichen Anlagen erfüllen zunächst den Begriff des Vorhabens, fallen also in den Anwendungsbereich der §§ 29 ff. BauGB*, und sind somit bauplanungsrechtlich nicht zulässig und damit auch materiell illegal.

Die Grundstücke, die durch diese Allgemeinverfügung im Zusammenhang mit der anliegenden Karte definiert werden, liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlich qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch* (BauGB) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB*.

Die Lage im Außenbereich ist damit eindeutig und unstrittig. Der Außenbereich ist nicht mehr und nicht weniger als die Gesamtheit der von den §§ 30 und 34 BauGB* nicht erfassten Flächen.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB* sind bauliche Anlagen im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und es sich um privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 BauGB* handelt.

Die im Waldgebiet bei Losse vorgefundenen Baumhäuser und sonstige baulichen Anlagen stellen keine privilegierten Außenbereichsvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB* dar.

Vielmehr handelt es sich um sogenannte sonstige Außenbereichsvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB*. Gemäß § 35 (2) BauGB* können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 06. Juni 2021, Nr. 23

Mit § 35 Abs. 2 BauGB* soll sichergestellt werden, den Außenbereich weitestgehend von baulichen Anlagen freizuhalten, sofern diese nicht ihrem Wesen nach in den Außenbereich gehören und deswegen privilegiert zulässig sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 06.12.1967- IV C 94/66-, BVerwGE 28, 268 [274]).

Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben nach Absatz 2 ist, dass ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Ob und inwieweit eine Beeinträchtigung vorliegt, ergibt sich aus der Anwendung des § 35 (3) BauGB* und den dort aufgeführten öffentlichen Belangen. Von dem Erfordernis des § 35 (2) BauGB*, dass die Zulässigkeit bei einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu verneinen ist, kann eine Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden. (BVerwG, Urt. v. 12.11.1964 – 1C 111.61).

Die Baumhäuser und sonstigen baulichen Anlagen sind auch nicht nach § 35 (2) BauGB* zulässig. Bezuglich ungeordneter Camp- und Lagerstrukturen im Außenbereich ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass es sich bei derartigen Strukturen um „extreme städtebauliche Missstände“ handelt (OVG Münster, Beschl. v. 06.08.2001 -1 0 B 705/01 -, juris Rn. 2).

Vorliegend werden folgende öffentliche Belange beeinträchtigt bzw. stehen dem Vorhaben sogar entgegen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich der Standort im Landschaftsschutzgebiet „Ostrand der Arendseer Hochfläche“ befindet. Insofern ist vorliegend sogar auch von einem entgegenstehenden öffentlichen Belang auszugehen.

§ 35 (3) Nr. 1 BauGB*: Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Im genehmigten Flächennutzungsplan sind die entsprechenden Flächen als Wald dargestellt.

§ 35 (3) Nr. 5 BauGB*: Belange Naturschutz, Landschaftspflege, Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft – eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt auch vor, wenn die natürliche Eigenart der Landschaft durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Zweck dieses öffentlichen Belanges ist die Wahrung der natürlichen Eigenart der Landschaft, um eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern. Aus diesem Grund sollen bauliche Anlagen abgewehrt werden, die der Landschaft wesensfremd sind. (BVerwG, Urt. v. 27.01.1967 – 4C 33.65; oder Urt. v. 25.01.1985 – 4C 29.81).

Unter dem Hinweis auf die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft sind zumeist Vorhaben mit anderer als land- und forstwirtschaftlicher Zweckbestimmung unzulässig. Dabei kommt es bspw. u.a. auch nicht darauf an, ob das Vorhaben mehr oder weniger auffällig in Erscheinung tritt oder ob es durch Bäume oder Hecken der Sicht entzogen ist (BVerwG, Urt. v. 30.04.1969 – 4 C 63.68). Vorliegend ist eindeutig von einer Beeinträchtigung dieses öffentlichen Belanges auszugehen.

§ 35 (3) Nr. 7 BauGB*: das Vorhaben führt darüber hinaus auch zur Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung und beeinträchtigt auch diesen Belang.

Im Übrigen fehlt es auch an der gesicherten Erschließung. In dem Waldgebiet ist weder die Versorgung mit Trinkwasser noch die Entsorgung der Abwasser und Abfälle sichergestellt. Gleichermaßen gilt für die Löschwasserversorgung.

Das Aufstellen von Komposttoiletten im Wald; die Heranschaffung von Trinkwasser in Kanistern oder Wasserwagen ist bei heutigen Hygienestandards nicht geeignet, eine ausreichende Erschließung zu gewährleisten (vgl. Urteil VG Aachen vom 16.04.2021, SK3922/18).

6. Gegen die formell und materiell illegal errichteten baulichen Anlagen auf dem Grundstück der Gemarkung Losse, Flur 2, Flurstück 33 und dessen Umfeld kann die untere Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage von §§ 57 (2), 78 (1) Nr. 1 und § 79 BauO LSA* in pflichtgemäßem Ermessen einschreiten.

7. Ermächtigungsgrundlagen zu den Ziffern 1 bis 4

Die Baueinstellungsverfügung (Ziffer 1) beruht auf § 78 (1) BauO LSA*, die Nutzungsuntersagung (Ziffer 2) auf § 79 Satz 2 BauO LSA* und die Beseitigungsanordnung (Ziffer 3) auf § 79 Satz 1 BauO LSA*. Die tatbeständlichen Voraussetzungen dieser Ermächtigungsgrundlagen liegen vor.

Rechtsgrundlage für die Untersagung der Errichtung weiterer baulicher Anlagen und deren Nutzung auf umliegenden Grundstücken (Ziffer 4) ist § 57 (2) Satz 2 BauO LSA*. Ein entsprechendes bauaufsichtliches Einschreiten ist geboten, weil die zuerst am 26.04.2021 durch die Verwaltungsgemeinschaft Seehausen festgestellten illegalen Bautätigkeiten trotz mündlichen Bautopps weiter andauern. Dies bestätigen die Ortsbesichtigungen der unteren Bauaufsichtsbehörde, zuletzt am 19.05.2021. Es ist damit zu rechnen, dass selbst nach einer vollzogenen Räumung des Protestcamps und Beseitigung der baulichen Anlagen, auf angrenzenden Flurstücken nahe der Trassenführung erneut bauliche Anlagen errichtet und auch einer illegalen baulichen Nutzung in Form eines Protestcamps zugeführt werden, so dass konkrete Anhaltspunkte für eine unmittelbar bevorstehende rechtswidrige Nutzung vorliegen. Ein Zuwarthen bis zur Verwirklichung der illegalen Nutzung läuft daher dem Zweck einer effektiven Gefahrenabwehr entgegen. Demgemäß ist die Bauaufsichtsbehörde befugt, auf der Grundlage des § 57 (2) Satz 2 BauO LSA* vorbeugend die Errichtung und Nutzung weiterer baulicher Anlagen zu untersagen.

8. Die Erbauer und Nutzer der Baumhäuser und Plattformen bzw. Personen, die die Nutzung dieser Anlagen oder die Errichtung weiterer baulicher Anlagen auf dem Grundstück der Gemarkung Losse, Flur 2, Flurstück 33 sowie in dem unter Ziffer 4 genannten Gebieten beabsichtigen, sind als Verhaltensstößer gemäß § 4 (1) S. 3 i.V.m. § 7 SOG LSA* die richtigen Adressaten dieser Allgemeinverfügung.

9. Verhältnismäßigkeit der Anordnungen Ziffer 1 bis 4

a) Die Anordnungen sind geeignet, bauordnungsrechtlich rechtmäßige Zustände wiederherzustellen bzw. die Errichtung neuer illegaler baulicher Anlagen auf dem genannten Gebieten zu verhindern.

b) Ein milderes Mittel als die Baueinstellung und die Untersagung der Nutzung der rechtswidrig errichteten baulichen Anlagen (Ziffer 1 und 2) ist zur Erreichung des angestrebten Zwecks (hier: Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben, unzulässiges Bauen im Außenbereich), bauaufsichtlich nicht erkennbar. Dass mit der Räumung und Nutzungsuntersagung verfolgte Ziel der Gefahrenabwehr sowie der Durchsetzung des öffentlichen Baurechts steht angesichts der bestehenden, konkreten Gefahrenlage für hochrangige Rechtsgüter nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen, die den Nutzern hierdurch entstehen. Ein milderes gleich effektives Mittel ist nicht ersichtlich.

Auch zur Beseitigung der ohne Baugenehmigung errichteten baulichen Anlagen die weder bauplanungs- noch bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind (Ziffer 3), ist ein milderes Mittel nicht erkennbar. Der hiermit verbundene Substanzeingriff ist deshalb gerechtfertigt und erforderlich, weil bei lebensnaher Betrachtung davon auszugehen ist, dass die Anlagen – trotz Nutzungsverbot – im Rahmen des Protests gegen die Rodung des Waldes immer wieder neu besetzt werden, solange sie vorhanden sind. Die oben dargestellten Gefahren für Leib und Leben, insbesondere durch Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften der BauO LSA* und die Waldbrandgefahr können nur durch eine vollständige Beseitigung der baulichen Anlagen ausgeschlossen werden. Ein Nutzungsverbot ist insoweit allein nicht ausreichend.

Es ist nicht auszuschließen, dass auch nach der Beseitigung und Räumung der baulichen Anlagen vom Grundstück der Gemarkung Losse, Flur 2, Flurstück 33 neue bauliche Anlagen in anderen Gebieten errichtet werden. Nach den Erfahrungen anderer Waldbesetzungen (wie dem Hambacher Forst) ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass nach oder noch während der Beseitigung der vorhandenen illegalen baulichen Anlagen neue bauliche Anlagen geschaffen werden oder mit der Errichtung zumindest begonnen wird. Um dies zu verhindern, war die Anordnung unter Ziffer 4 zu treffen. Die Festsetzung des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung war notwendig aber auch ausreichend, um die Entstehung neuer baulicher Anlagen im Wald bei Seehausen zu verhindern.

c) Die Anordnungen sind auch verhältnismäßig. Wie bereits dargelegt, gehen von den Baumhäusern und Plattformen die formell und materiell bauordnungswidrig errichtet wurden, erhebliche Gefahren für die Nutzer und die Allgemeinheit aus. Im Rahmen des mir zustehenden Ermessens erscheint es geboten, gegen formell und insbesondere auch materiell illegale Vorhaben einzuschreiten. Dabei habe ich die Interessen der Bauwilligen mit den öffentlichen Interessen abzuwegen. Aus Gründen des Baurechtes bin ich grundsätzlich gehalten, gegen Schwarzbaute (formell und materiell illegal errichtete bauliche Anlagen) vorzugehen. Insbesondere im Hinblick auf die Gefahren bei Baumhäusern im Brandfall.

Hinsichtlich des mit der Beseitigungsanordnung (Ziffer 3) verbundenen Substanzeingriffs ist darauf hinzuweisen, dass – anders als im Fall der Errichtung einer baulichen Anlage ohne Baugenehmigung auf eigenem Grund und Boden – im vorliegenden Fall die baulichen Anlagen auf fremdem Grundstücken errichtet worden sind. Die Errichter der Anlagen sind daher insoweit nicht schutzwürdig. Sie müssen vielmehr davon ausgehen, dass der Grundstückseigentümer jederzeit die Beseitigung der Anlagen vornehmen kann. Dieser hat bereits Anzeige bei der Polizei gestellt.

10. Zwangsmittelandrohung

Gemäß § 53 Abs. 1 SOG LSA* kann ein Verwaltungsakt mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn mit ihm ein Tun, Dulden oder Unterlassen aufgegeben wird. Im Rahmen dieser Ermächtigung stufe ich dabei das öffentliche Interesse an der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften höher ein als das Interesse der Waldbesitzer an einer weiteren rechtswidrigen Nutzung der baulichen Anlagen. Rechtsgrundlage hierfür bildet § 71 (1) VwVG LSA* i.V.m. §§ 53, 54, 55, 58 und 59 SOG LSA*.

Gemäß § 53 Abs. 1 SOG LSA* kann ein Verwaltungsakt mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn mit ihm ein Tun, Dulden oder Unterlassen aufgegeben wird.

Da es nach der 5 Tage-Frist keine Anzeichen der Waldbesitzer gegeben hat, dass die mündlich ausgesprochene Einstellung der Bauarbeiten sowie die Nutzungsuntersagung, als auch die Beseitigung der baulichen Anlagen von den Adressaten freiwillig befolgt wird, ist die Androhung von Zwangsmitteln in Ziffern 5 und 6 erforderlich.

a) Ziffer 6 (Androhung der Zwangsräumung)

Hinsichtlich der Nutzungsuntersagung (Ziffer 2) wird in Ziffer 6 gegenüber den Adressaten dieser Allgemeinverfügung die Zwangsräumung durch die Anwendung des unmittelbaren Zwanges nach § 58 SOG LSA* angedroht. Das bedeutet, dass die Adressaten der Allgemeinverfügung aus dem Besitz, also ihre Entfernung aus den illegalen baulichen Anlagen erfolgen wird, sollten sie die Nutzung nicht freiwillig einstellen. Der Zeitpunkt der Zwangsräumung ist mit einer angemessenen Frist anzukündigen.

Die Zwangsräumung kann vollstreckt werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren ist. Eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist gegeben. Nach dem Eindruck der Begehung zuletzt am 19.05.2021 sowie der aktuellen Berichterstattung in der Presse werden die errichteten baulichen Anlagen von Personen als Aufenthalts- und Schlafplatz genutzt. Aufgrund der formellen und materiellen Illegalität dieser Nutzung ist bereits eine Störung der öffentlichen Sicherheit (Verstoß gegen Bauordnungs- und Bauplanungsrecht) eingetreten und die Nutzung der Anlagen ist mit den bereits beschriebenen Gefahren (Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften der BauO LSA*, Waldbrandgefahr) für die Baumbesitzer und die Allgemeinheit verbunden (s. o. Nr. 5 a). Jedenfalls ist davon auszugehen, dass die Anzahl

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 06. Juni 2021, Nr. 23

der Baumbesetzer weiter ansteigen wird, was zur Folge hat, dass auch das Risiko eines Waldbrandes mit unvorhersehbaren Folgen täglich zunimmt.

Die Androhung gem. Ziffer 6 dient somit dazu, die Adressaten dieser Allgemeinverfügung darüber zu informieren, dass sie mit der zwangswise Durchsetzung der Nutzungsuntersagung im Wege der Zwangsräumung zu rechnen haben.

b) Ziffer 7 (Androhung Ersatzvornahme)

Bezüglich der Anordnung der vollständigen Beseitigung der baulichen Anlagen (Ziffer 3) ist die Räumung und Beseitigung der beschriebenen baulichen Anlagen im Wege der Ersatzvornahme angezeigt, da die Personen, die die baulichen Anlagen errichtet haben, nicht zu ermitteln sind.

Das Zwangsmittel Ersatzvornahme wird aufgrund des 71 VwVG LSA* in Verbindung mit den §§ 55 und 59 SOG LSA* angedroht. Die Androhung des Zwangsmittels ist geboten, um die Gefahrensituation so schnell wie möglich zu beseitigen. Sollten die Adressaten dieser Allgemeinverfügung die Forderung unter Ziffer 3 nicht fristgemäß erfüllen, würde die Ersatzvornahme durch Dritte erfolgen. Für die Beseitigung der baulichen Anlagen wird polizeiliche Vollzugshilfe in Anspruch genommen. Wie bereits geschildert, ist davon auszugehen, dass die Protestierenden bis zur Rodung versuchen werden, die baulichen Anlagen immer wieder in Besitz zu nehmen und deshalb nur durch deren Beseitigung die gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit infolge der Baumbesetzungen abgewendet werden kann. Die Frist habe ich so gewählt, das eine Beseitigung faktisch möglich ist.

Auch mit dieser Androhung werden die Adressaten darüber unterrichtet, dass erforderlichenfalls die zwangswise Durchsetzung der Beseitigung der baulichen Anlagen im Wege der Ersatzvornahme erfolgen wird.

11. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 bis 4

Ziffer 5 der Verfügung enthält die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung für die Maßnahmen unter Ziffer 1 bis 4 gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO* und ist insbesondere zur Gefahrenabwehr erforderlich. Sie ist dann zulässig, wenn an der sofortigen Vollziehung ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Vorliegend besteht ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen unter Ziffer 1 bis 4 dieser Verfügung.

Die Funktion der Baueinstellung gem. Ziffer 1 dieser Verfügung, die in der Einhaltung des formellen Baurechts besteht, kann nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichergestellt werden. Ansonsten würde sie ihren präventiven Zweck verfehlten. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher insoweit der absolute Regelfall und dient vorliegend dazu, die Verfestigung bereits unter Verstoß gegen die Baugenehmigungspflicht geschaffener Tatsachen zu verhindern. Aus diesem Grund kann der Ausgang eines eventuellen Widerspruchsverfahrens und eines anschließenden Klageverfahrens nicht abgewartet werden.

Die sofortige Vollziehung einer Baueinstellungsverfügung liegt regelmäßig im besonderen öffentlichen Interesse, weil sie die Vorbildwirkungen eines formell illegalen Baubeginns bekämpft, dem „Schwarzbauer“ sowie dem „Schwarznutzer“ ungerechtfertigte Vorteile gegenüber dem erst nach Erteilung einer Baugenehmigung Bauausführenden entzieht und ein Unterlaufen der präventiven Kontrolle der Bauaufsicht verhindert (vgl. dazu OVG Schleswig, Beschluss vom 13.12.2017, a.a.O., m.w.N.)

Zudem ist eine nachträgliche Genehmigung der errichteten baulichen Anlagen nicht möglich, da materielle Vorschriften des Bauordnungsrechts sowie Bauplanungsrechts entgegenstehen.

Entsprechendes gilt für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Nutzungsverbots gem. Ziffer 2 dieser Verfügung. Nach der ständigen Rechtsprechung ist die Vollziehung eines Nutzungsverbots regelmäßig eilbedürftig. Ein Nutzungsverbot ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre in Kenntnis des bisherigen Handelns der Protestierenden und aufgrund der Lage im Wald nicht durchsetzbar. Ohne diese Anordnung bliebe die Kontrolle des baurechtlichen Geschehens auf dem unter Ziffer 1 genannten Bereich wirkungslos, da bauliche Anlagen durch die Einlegung von Rechtsmitteln dem Zugriff der Bauaufsichtsbehörde entzogen und Tatsachen geschaffen werden könnten, die über einen langen Zeitraum hinaus einen rechtswidrigen Zustand ergeben oder die trotz Rechtswidrigkeit nur schwer zu beseitigen sind.

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Beseitigungsanordnung (vorliegend Ziffer 3 dieser Verfügung) sind in der Rechtsprechung vier Fallgruppen anerkannt. Vorliegend ist die Fallgruppe des „beharrlichen und notorischen Schwarzbauers“ gegeben, da davon auszugehen ist, dass die Baumbesetzer nur durch die sofortige Beseitigung der baulichen Anlagen an der Fortsetzung ihrer rechtswidrigen Betätigungen gehindert werden können. In diesem Sinne hat die zuletzt durchgeführte Ortsbesichtigung am 19.05.2021 nicht erkennen lassen, dass die Waldbesetzer bereit sind, auf die Weiterführung der baulichen Aktivitäten zu verzichten. Ferner ist durch die Vorbildwirkung der illegal ausgeführten Vorhaben bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens eine Nachahmung in einem solchen Maß zu befürchten, dass einer Ausweitung der bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit umgehend durch Anordnung der sofortigen Vollziehung vorgebeugt werden muss. Weiterhin gebieten die dargestellten von den baulichen Anlagen ausgehenden Gefahren für die Baumbesetzer und die Allgemeinheit ein sofortiges Einschreiten durch Beseitigung der baulichen Anlagen. Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch der geringe Sachwert der baulichen Anlage zu berücksichtigen.

Aus den vorgenannten Gründen wurde daher auch die Untersagung der Errichtung weiterer Anlagen im Bereich der angegebenen Flurstücke unter Ziffer 4 dieser Verfügung für sofort vollziehbar erklärt. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann nicht wirksam verhindert werden, dass die Anzahl der Protestierenden im Wald noch zuneh-

men wird, weitere bauliche Anlagen errichtet werden und sich auch die Waldbrandgefahr weiter erhöht. Es besteht Gefahr für Leib und Leben Dritter bei der Fortsetzung der ungeprüften Baumaßnahmen.

Demgemäß kann der Ausgang eines eventuellen Widerspruchsverfahrens und eines anschließenden Klageverfahrens nicht abgewartet werden.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Anordnung zu Ziffern 1 bis 4 das Aufschubinteresse der Nutzer oder sonstigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt am vorläufigen Erhalt der baulichen Anlagen.

12. Öffentliche Bekanntgabe (Ziff. 8)

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die betroffenen Personen als Adressaten nach den gegebenen Umständen (fehlende Identität der Personen, häufiger Personenwechsel) untypisch im Sinne des § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG * ist. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.06.2021 gem. § 41(4) Satz 4 VwVfG * in Kraft.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt dadurch, dass diese im Amtsblatt des Landkreises Stendal öffentlich bekanntgemacht wird und ebenfalls auf der Homepage des Landkreises Stendal (www.landkreis-stendal.de) vollständig, einschließlich Begründung, eingesehen werden kann.

Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2, im Büro des Kreistages während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden (§ 16 der Hauptsatzung des Landkreises Stendal).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 35976 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per E-Mail an die Adresse poststelle@lksd.de zu senden. Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Im Zusammenhang mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs.2 Nr.4 VwGO* hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Diese kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht im Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 103 in 39194 Magdeburg, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

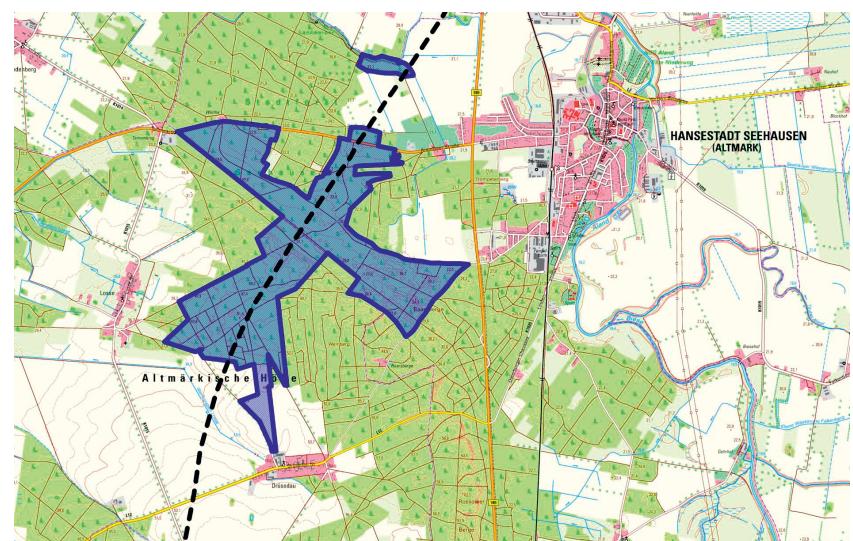
Patrick Puhlmann
Landrat



Siegel

Anlage:

– Karte des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung



Karte Geltungsbereich Allgemeinverfügung 63/007/2021-02245

(Quelle: „DTK25“ © LVerGeo LSA G01-5010835-2014-5 (www.lvergeo.sachsen-anhalt.de)
Diese Karte ist gesetzlich geschützt, Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers

Hinweis:

Gemäß § 59 (1) SOG LSA* sind Zwangsmittel anzudrohen und gemäß Abs. 6 dieser Vorschrift ist die Androhung zuzustellen. Die Androhung erfolgt als öffentliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.

Quellen der zitierten Gesetze und Verordnungen:*

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 BGBI. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728) in der jeweils gültigen Fassung

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 06. Juni 2021, Nr. 23

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660) in der derzeit gültigen Fassung
Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 682)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 1626)

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) (1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015, GVBl. LSA 2015, 50, 51

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzbuch Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)

Hansestadt Stendal Hansestadt Stendal, 02.06.2021
Der Vorsitzende
Ortschaftsrat Jarchau

Bekanntmachung

Zu der am Montag,

den 14.06.2021 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Jarchau,
Jarchauer Dorfstraße 4, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Jarchau lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.04.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Anträge des Ortschaftsrates
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.04.2021
- 9 Gebäudereinigung Los 1: Unterhalts- und Grundreinigung Kitas, Grundschulen, Turnhallen, Jugendklubs, Bauhof, Verwaltungsgebäude in der Kernstadt sowie in den Ortsteilen
- 10 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Heinz-Jürgen Twartz
Vorsitzender

Hansestadt Stendal Hansestadt Stendal, 02.06.2021
Der Vorsitzende
Ortschaftsrat Möringen

Bekanntmachung

Zu der am Montag,

den 14.06.2021 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Möringen,
Möringer Dorfstraße 35a, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Möringen lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.04.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Anträge des Ortschaftsrates
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.04.2021
- 9 Gebäudereinigung Los 1: Unterhalts- und Grundreinigung Kitas, Grundschulen, Turnhallen, Jugendklubs, Bauhof, Verwaltungsgebäude in der Kernstadt sowie in den Ortsteilen
- 10 Beschluss über die Angebotsbedingungen gemäß DS VII/056
- 11 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Christina Jacobs
Vorsitzende

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende
Ortschaftsrat Heeren

Hansestadt Stendal, 02.06.2021

Bekanntmachung

Zu der am Dienstag,

den 15.06.2021 um 19:00 Uhr im Ortschaftsbüro Heeren, OT Heeren,
Sälänger Straße 24, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Heeren lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.04.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Anträge des Ortschaftsrates
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.04.2021
- 9 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Wolfgang Eckhardt
Vorsitzender

Hansestadt Stendal Hansestadt Stendal, 02.06.2021
Der Vorsitzende
Ortschaftsrat Nahrstedt

Bekanntmachung

Zu der am Dienstag,

den 15.06.2021 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Nahrstedt,
Nahrstedter Dorfstraße 17, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Nahrstedt lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.04.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Anträge des Ortschaftsrates
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.04.2021
- 9 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Mathias Schmid
Vorsitzender

Hansestadt Stendal Hansestadt Stendal, 02.06.2021
Der Vorsitzende
Ortschaftsrat Uchtspringe

Bekanntmachung

Zu der am Dienstag,

den 15.06.2021 um 19:00 Uhr im Ortschaftsbüro, OT Börgitz,
Volgfelder Straße 14, 39576 Hansestadt Stendal,

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 06. Juni 2021, Nr. 23

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Uchtspringe lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.04.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Beschlüsse und Anträge des Ortschaftsrates
- 7 Informationen und Termine
- 8 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.04.2021
- 10 Gebäudereinigung Los 1: Unterhalts- und Grundreinigung Kitas, Grundschulen, Turnhallen, Jugendklubs, Bauhof, Verwaltungsgebäude in der Kernstadt sowie in den Ortsteilen
- 11 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

VII/0462

Jürgen Schlafke
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende
Ortschaftsrat Wittenmoor

Hansestadt Stendal, 02.06.2021

Bekanntmachung

Zu der am Dienstag,

den 15.06.2021 um 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Wittenmoor,
Am Grünen Weg 2, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Wittenmoor lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.05.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Anträge des Ortschaftsrates
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.05.2021
- 9 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Hans-Georg von Engelbrechten-Ilow
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende
Ortschaftsrat Borstel

Hansestadt Stendal, 02.06.2021

Bekanntmachung

Zu der am Mittwoch,

den 16.06.2021 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Borstel,
Lindenplatz 2, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Borstel lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.04.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Allgemeinverfügung zum 23. Sachsen-Anhalt-Tag 2022
- 6 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 7 Anträge des Ortschaftsrates
- 8 Anfragen/Anregungen

VII/0475

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.04.2021
- 10 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Karl-Heinz Krause
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende
Ortschaftsrat Dahlen

Hansestadt Stendal, 02.06.2021

Bekanntmachung

Zu der am Mittwoch,

den 16.06.2021 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Gohre,
Kleine Gohrer Str. 5, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Dahlen lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.05.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Anträge des Ortschaftsrates
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.05.2021

9 Gebäudereinigung Los 1: Unterhalts- und Grundreinigung Kitas, Grundschulen, Turnhallen, Jugendklubs, Bauhof, Verwaltungsgebäude in der Kernstadt sowie in den Ortsteilen

VII/0462

- 10 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Christel Güldenpfennig
Vorsitzende

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende
Ortschaftsrat Staffelde

Hansestadt Stendal, 02.06.2021

Bekanntmachung

Zu der am Mittwoch,

den 16.06.2021 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Staffelde,
Storkauer Str. 10, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Staffelde lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.04.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Anträge des Ortschaftsrates
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.04.2021

- 9 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Ute Matthies
Vorsitzende

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 06. Juni 2021, Nr. 23

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende
Ortschaftsrat Uenglingen

Hansestadt Stendal, 02.06.2021

Bekanntmachung

Zu der am Mittwoch,

**den 16.06.2021 um 19:00 Uhr im FF-Versammlungsraum, OT Uenglingen,
Unter den Linden 3, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Uenglingen lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.04.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Anträge des Ortschaftsrates
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.04.2021
- 9 Gebäudereinigung Los 1: Unterhalts- und Grundreinigung Kitas, Grundschulen, Turnhallen, Jugendklubs, Bauhof, Verwaltungsgebäude in der Kernstadt sowie in den Ortsteilen
- 10 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

VII/0462

Martin Ritzmann
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende
Ortschaftsrat Vinzelberg

Hansestadt Stendal, 02.06.2021

Bekanntmachung

Zu der am Mittwoch,

**den 16.06.2021 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Vinzelberg,
Vinzelberger Straße 2, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Vinzelberg lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.04.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Anträge des Ortschaftsrates
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.04.2021
- 9 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Hans-Jürgen Köhn
Vorsitzender

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende
Ortschaftsrat Volgfelde

Hansestadt Stendal, 02.06.2021

Bekanntmachung

Zu der am Mittwoch,

**den 16.06.2021 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Volgfelde,
Deetzer Warther Weg 5, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Volgfelde lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.04.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Anträge des Ortschaftsrates
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.04.2021
- 9 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Karin Langnese
Vorsitzende

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende
Ortschaftsrat Wahrburg

Hansestadt Stendal, 02.06.2021

Bekanntmachung

Zu der am Mittwoch,

**den 16.06.2021 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Wahrburg,
Glockenberg 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Wahrburg lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.04.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Anträge des Ortschaftsrates
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.04.2021
- 9 Gebäudereinigung Los 1: Unterhalts- und Grundreinigung Kitas, Grundschulen, Turnhallen, Jugendklubs, Bauhof, Verwaltungsgebäude in der Kernstadt sowie in den Ortsteilen
- 10 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

VII/0462

Carola Radtke
Vorsitzende

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende
Ortschaftsrat Buchholz

Hansestadt Stendal, 02.06.2021

Bekanntmachung

Zu der am Donnerstag,

**den 17.06.2021 um 19:00 Uhr im FF-Versammlungsraum, OT Buchholz,
Inselweg 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Buchholz lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.04.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Anträge des Ortschaftsrates
- 7 Anfragen/Anregungen

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 06. Juni 2021, Nr. 23

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.04.2021
- 9 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Karin Schulze
Vorsitzende

Hansestadt Stendal

Der Vorsitzende
Ortschaftsrat Groß Schwechten

Hansestadt Stendal, 02.06.2021

Bekanntmachung

Zu der am Donnerstag,

den 17.06.2021 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, OT Groß Schwechten,
Endstraße 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Groß Schwechten
lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Festlegung des Protokollanten
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.04.2021
- 4 Einwohnerfragestunde (ca. 30 Minuten)
- 5 Bekanntgabe der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 6 Anträge des Ortschaftsrates
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 22.04.2021
- 9 Anfragen/Anregungen - nicht öffentlich

Norbert Kammrad
Vorsitzender

Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Hansestadt Havelberg hat am 31.05.2021 folgenden Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst.

Beschlussnummer: 021/2021/BM

Beschluss:

Der Stadtrat der Hansestadt Havelberg beschließt, sowohl den Havelberger Bootskorso als auch den Havelberger Pferdemarkt in diesem Jahr erneut nicht durchzuführen.
Die Verwaltung wird beauftragt, keine weiteren Vorbereitungen zu treffen und über die Entscheidung schnellstmöglich öffentlich zu informieren.
Gesetzliche Grundlage: § 45 KVG LSA

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 3 Enthaltungen: 5


Poloski



Unterhaltungsverband „Seege/Aland“

Öffentliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ führt die jährlich notwendigen Krautungsarbeiten in den Gewässern 2. Ordnung im Zeitraum vom

21. Juni bis 31. Dezember 2021

durch. Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o. g. Arbeiten zu dulden. Auf die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal sowie des Altmarkkreises Salzwedel wird hingewiesen.

Nach § 52 WG LSA vom 31. März 2013 ist durch den Unterhaltungspflichtigen der ordnungsgemäße Wasserabfluss sicherzustellen. Dies setzt eine ungehinderte Zufahrt / Befahrung entlang des 5,0 m breiten Gewässerschutzstreifens voraus.

Entsprechend § 64 des WG LSA werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einzäunungen von Weideflächen ohne Durchfahrtmöglichkeiten parallel zum Gewässer.

Die Arbeiten werden von der Firma **GaLaBau Feind GmbH**, Mühlbergweg 2, 15907 Lübben/Neuendorf im Auftrag des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland ausgeführt.

Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen steht als **Ansprechpartner**

Herr Andreas Müller von der GaLaBau Feind GmbH Tel. 0151-16239769

zur Verfügung.

Seehausen, 17. Mai 2021

**Unterhaltungsverband „Seege/Aland“
Bahnstraße 15
39615 Hansestadt Seehausen**
gez.
E. Albrecht
Verbandsvorsteher
Tel.: 039386/53292
Fax: 039386/75241
Mobil: 0163/6374669
E-Mail: seegealand@t-online.de

gez.
K.-P. Meißner
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31